

Marktordnung multikulti „Festival der Kulturen“ Rheinfeldern

Dies Marktordnung ist Bestandteil der Anmeldung
und bei Vergabe des Standplatzes verbindlich

Art. 1 Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktverantwortlichen zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfrenten einzuhalten.

Art. 2 Anmeldung

Anmeldungen haben schriftlich oder per Anmeldeformular online auf www.multikultifestival.ch zu erfolgen und sind gleichermassen rechtsgültig.

Anmeldeschluss ist jeweils 30 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen können nur nach Absprache mit dem Veranstalter berücksichtigt werden.

Zu-oder Absagen werden, 30 Tage nach Einreichung der Anmeldung, definitive Platz-Zuweisungen bei Begleichung der Standgebühren oder bis spätestens 30 Tage vor dem Markt, bestätigt. Ausgenommen sind wiederkehrende Marktteilnehmer, welche sich bis spätestens am 31. Dezember anmelden.

In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren und einzuhalten.

Art. 3 Getränkeverkauf

Der Verkauf von Getränken jeglicher Art ist generell nicht erlaubt. Ausnahmen werden vom Veranstalter mit einer Sonderbewilligung erteilt, wenn es sich z.B. um traditionelle Getränke oder spezielle Eigenproduktionen etc. handelt.

Der Antrag zur Bewilligung kann bei der Anmeldung mit eingereicht werden.

Art. 4 Stromverbrauch

Bei der Anmeldung muss die benutzte Anzahl KW (Kilo Watt) genau angegeben werden. Bei Übertretung des angegebenen Stromverbrauches, ist es dem

Marktchef gestattet die verantwortlichen Elektrogeräte zu sperren. Entstehen durch Nichteinhalten der Ausschaltung der Geräte Mehrkosten beim Stromanbieter wird dies dem Marktteilnehmer verrechnet.

Art. 5 **Zulassung**

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglement unterzieht zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen sind die von der Anmeldung erwähnten Verkaufsprodukte, Dienstleistungen oder Darbietungen einzuhalten.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, keine Bewilligung aufweisen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Art. 6 **Bewilligung**

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird nach Beigleichung der Standgebühren von der zuständigen Stelle erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Art. 7 **Platzbelegung**

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 09:00 h Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 8 **Abtretung an Dritte**

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht

an Dritte abgetreten werden.

Art. 9 **Abmeldung**

Im begründeten Verhinderungsfalle im Rahmen der höheren Gewalt hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen zu sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter von dieser Regelung absehen.

Art. 10 **Einheimisches**

Gewerbe, Vereine und Institutionen und lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch den Veranstalter begrenzt.

Art. 11 **Marktdauer / Verkaufszeiten**

Der Warenmarkt dauert von Freitag bis Sonntag. Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt:

Kategorien **B** und **C**

Freitags: von: 11:00 h durchgehend bis 20:00 h
Samstags: von: 10:00 h durchgehend bis 20:00 h
Sonntags: von: 10:00 h durchgehend bis 19:00 h

Kategorie **A**

Freitags: von: 11:00 h durchgehend bis 23:00 h
Samstags: von: 10:00 h durchgehend bis 23:00 h
Sonntags: von: 10:00 h durchgehend bis 20:00 h

Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor 23:00 h mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden.

Art. 12 **Aufbau**

Aufbauarbeiten können bereits ab Donnerstag, den 25. Mai 2017 von 15 bis 20 Uhr durchgeführt werden. An diesem Tag ist jedoch darauf zu achten jeglicher Lärm zu vermeiden.

Offizieller Aufbau findet am ersten Markttag, den 26. Mai 2017 von 07:00 – 10:00 h

Entladene Fahrzeuge sind bis spätestens 10:00 h aus dem Marktareal zu entfernen. Der Veranstalter stellt eine gewisse Anzahl öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Art. 13 **Abbau**

Der genau Abbauplan wird 30 Tage vor Marktbeginn auf der Webseite www.multikultifestival.ch publiziert.

Generell gilt:

Abbau nach Marktschluss

- Marktstände bei der Schiffflände ab 20.00 h – 22.00 h
- Marktstände auf dem Kurbrunnenareal ab 19:00 h – 21.00 h
- Inseli, Brücke und alter Zoll ab 19:00 h – 22.00 h

Hier ist dringend zu beachten, dass Fahrzeuge erst ab 20:00 h zum Areal Zutritt haben.

Um 22:00 h sollte der Platz geräumt und besenrein verlassen sein.

Art. 14 **Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe**

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Art. 15 **Tierseuchenverordnung**

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 16 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der Kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

Art. 17 Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften. Die Marktaufsicht sendet bei der Zustellung der Rechnung eine Vorlage dafür mit.

Art. 18 Preisanschrift

Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

Art. 19 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktaufsicht dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 20 Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Der Veranstalter stellt eine gewisse Anzahl öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Art. 21 Abfallentsorgung

Der Veranstalter stellt eine bestimmte Anzahl Abfallcontainer auf dem Markgelände für den Marktbetrieb zur Verfügung.

Die Marktteilnehmer können diese für die Entsorgung der am Markt entstehenden Abfällen benutzen. Werden die Container für die Entsorgung von

mitgebrachten Gegenstände wie Möbel, Geräte, Plastikbehälter oder Sonstiges missbraucht, kann der Marktchef eine Busse von CHF 100.- bis CHF 200.- erteilen.

Der Platz muss jeden Abend von Abfall gereinigt sein. Der Abfall darf nur in den dafür vorgesehen Container entsorgt werden.

Der Veranstalter behält sich vor den Marktteilnehmern, welche sich nicht an die Abfallordnung halten, vor Ort eine Kautions von CHF 200.- einzukassieren. Diese wird am Sonntag nach einwandfreier Abgabe des Marktstandes wieder zurückvergütet.

Wir danken für Ihr ökologisches Mitdenken

Art. 22 Änderungen an Mietständen

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen oder anderen Mietgegenstände irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 23 Haftung

Jeder Marktteilnehmer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

Der Marktteilnehmer ist verpflichtet sich gegen allfällige Schäden zu versichern. Bitte achten Sie darauf, dass Elektro-Installationen in einwandfreiem Zustand sind. Mitgebrachtes Mobiliar dürfen keine Verletzungsgefahren aufweisen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden der Marktteilnehmer (Diebstahl, Haftpflicht, Feuer, Wasser, etc.).

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug, sowie Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf dem Marktplatz sowie an den Ständen verboten.

Marktteilnehmer verpflichten sich sämtliche gesetzliche Bestimmungen während dem Anlasses konsequent einzuhalten und garantieren jederzeit Zugangsmöglichkeiten des Rettungs- und Sicherheitspersonals.

Art. 24 **Security**

Freitag und Samstag Nacht wird das Areal durch eine Sicherheitsfirma überwacht. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Diebstahl.

Art. 25 **Zuwiderhandlungen**

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:

1. a) in leichten Fällen verwarnt
2. b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten Verstößen kann ein Marktteilnehmer für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 26 **Zahlung**

Nach Eingang der Anmeldung wird der Standplatz innert 30 Tagen bestätigt oder abgesagt. Es folgt eine Bestätigung per Mail oder Postverkehr mit beigelegter Rechnung, welche innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Nach Erhalt der Zahlung wird der Stand auf der Webseite www.multikulifestival.ch publiziert.

Bei Marktteilnehmer welche die genannte Zahlungsfrist nicht einhalten, behält sich der Veranstalter das Recht vor, den zugewiesenen Platz weiter zu belegen.

Sollte der Marktstand durch Polizei oder das Gesundheitsamt geschlossen werden, sowie bei schlechter Witterung während des Anlasses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 27 **Inkrafttreten**

Das vorliegende Marktreglement und die Gebührenordnung treten in Kraft am:
15. September 2016

Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.